

Beschluß der 46. Synode der Ev.-luth. Kirche in Oldenburg

zur geistlichen Begleitung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften

[Beschlüßvorschlag des Ausschusses für theologische und liturgische Fragen und des Ausschusses Diakonie, Gesellschaft, Öffentlichkeit]

Die 46. Synode der Ev.-luth. Kirche in Oldenburg hat nach eingehenden theologischen Beratungen im Ausschuß für theologische und liturgische Fragen und im Ausschuß Diakonie, Gesellschaft, Öffentlichkeit auf ihrer 4. Tagung am 13. November 2003 den folgenden Beschluß gefaßt:

1. Die Ev.-luth. Kirche in Oldenburg begrüßt die Verbesserung der Rechtsstellung und die damit beabsichtigte Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften durch das Lebenspartnerschaftsgesetz vom 16. Februar 2001.
2. In unserer Kirche gibt es unterschiedliche Antworten auf die Frage, ob eine gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft gesegnet werden kann. Die Synode hat zur Kenntnis genommen, daß das Hören auf das Wort der Heiligen Schrift in dieser Frage zu unterschiedlichen Auslegungen führt. Die Synode bittet die Kirchengemeinden und Gemeindeglieder, bei aller Unterschiedlichkeit in der Beantwortung dieser Frage die Gemeinschaft im Glauben zu fördern und die Einheit der Kirche zu wahren.
3. Wenn Menschen, die eine gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft eingehen, um Gottes Segen für ihr gemeinsames Leben bitten, so sieht die Synode darin keinen Widerspruch zum Willen Gottes für ein Leben in Ehe und Familie.
4. Wo Menschen gleichen Geschlechts um eine Segnung bitten, ist es den Kirchengemeinden freigestellt, dieser Bitte zu entsprechen. Die Segnung von Menschen in einer gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft kann nur dort durchgeführt werden, wo die mit der Verwaltung der Pfarrstellen beauftragten Pfarrer und Pfarrerinnen diese Segnung verantworten können. Zur Durchführung bedarf es eines Beschlusses des Gemeindegemeinderates, dem die Pfarrer und Pfarrerinnen zugestimmt haben. Der Oberkirchenrat ist über einen solchen Beschluß zu informieren.
5. Mit diesem Beschluß bittet die Synode die zuständigen Gremien um Erstellung einer Handreichung, die als Argumentationshilfe für die Beschlußfindung dient. Sie hält es für notwendig, daß die zuständigen Einrichtungen der Ev.-luth. Kirche in Oldenburg Veranstaltungen zu dieser Thematik im Rahmen der Fortbildung anbieten.

Bericht des Unterausschusses Lebenspartnerschaftsgesetz

Die 46. Synode der Ev.-luth. Kirche in Oldenburg hat auf ihrer Sitzung am 16. Januar 2002 die Behandlung der Eingabe 308 an die 45. Synode (Stellungnahme der oldenburgischen Theologiestudierenden zum Artikel „Pastoren als Paar“ in der Evangelischen Zeitung Nr. 32 vom 12.08.2001 mit Bitte um Kenntnisnahme) dem Ausschuß

für theologische und liturgische Fragen als federführendem Ausschuß und dem Ausschuß Diakonie, Gesellschaft, Öffentlichkeit zugewiesen.

Beide Ausschüsse haben sich darauf verständigt, einen gemeinsamen Unterausschuß zu bilden, dem die Klärung der Frage, inwieweit der Segnung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften in der Kirche Raum gewährt werden könne, als Arbeitsauftrag aufgegeben wurde.

Der Unterausschuß kam im Zeitraum vom 15. Juli 2002 bis zum 17. März 2003 zu mehreren Arbeitssitzungen zusammen, in denen exegetische, hermeneutische und anthropologische Aspekte des Themas umfassend beraten wurden. In diesem Zusammenhang fand am 13. Januar 2003 ein Gespräch mit Vertretern der Ökumenischen Arbeitsgruppe Homosexuelle und Kirche Gruppe Oldenburg statt.

1. Die rechtliche Stellung der gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften

Im Unterausschuß herrscht Einmütigkeit darüber, daß die Verbesserung der Rechtsstellung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften durch das Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften, kurz: Lebenspartnerschaftsgesetz - LPartG, zu begrüßen ist.

2. Die hermeneutische Grundlegung: Homosexualität in der Bibel

In der Frage der exegetischen und hermeneutischen Beurteilung der Homosexualität kam es im Unterausschuß zu unterschiedlichen Interpretationen.

Ein Auslegungsansatz betont, daß die alttestamentlichen Schöpfungsberichte zwar Heterosexualität voraussetzten, ein ausdrückliches Verbot der Homosexualität aber mit nur einer Ausnahme nicht vorkomme; auch das Bundesbuch (Ex 20,22 - 23,19) mit seinen umfassenden Vorschriften und Geboten kennt kein Verbot der Homosexualität. Das strenge Verdikt gleichgeschlechtlicher sexueller Handlungen in Leviticus 18,22; 20,13 richte sich von der Intention her gegen die in Israels heidnischer Umwelt praktizierte Kultprostitution, sei also keine rein sexualethische Verurteilung, sondern im Zusammenhang mit der Kultkritik und dem Kampf gegen eine Baalisierung der Jahwe-Religion zu sehen.

Auch im Neuen Testament spiele die Homosexualität keine wesentliche Rolle. Die synoptische und die johanneische Tradition übergangen sie. Für Paulus sei sie zwar gottlos und heidnisch (Röm 1,26f). Es muß jedoch die Frage gestellt werden, ob sein Verständnis der Homosexualität als Strafe für götzendienerisches Verhalten der Heiden dem biologischen Tatbestand entspricht. Homosexualität könne (gegen Paulus) auch nicht als widernatürlich bezeichnet werden, finden sich die Betroffenen doch gerade in ihrer Gleichgeschlechtlichkeit als natürlich vorgegebener Konstitution wieder.

Grundprinzip der Auslegung der Bibel müsse die christologische Zentrierung der christlichen Botschaft sein („was Christum treibet“), die die Liebe Gottes zu allen Menschen in die Mitte der Verkündigung stelle und von daher auch die Annahme gleichgeschlechtlich lebender Menschen fordere.

Ein anderer Auslegungsansatz betont demgegenüber die schöpfungstheologische Grundaussage der Heiligen Schrift, daß Gott den Menschen als Mann und Frau geschaffen habe, was auch von Jesus ausdrücklich in seiner Botschaft rezipiert werde. Zwar seien die Gesetzesaussagen in Lev 18; 20 für heutige staatliche und kirchliche Gesetzgebung nicht mehr gültig, doch bleibe festzuhalten, daß die

Heilige Schrift an keiner Stelle Homosexualität als dem Willen Gottes entsprechend bezeichne.

Hermeneutisches Grundprinzip der Auslegung der Schrift ist zwar nach diesem Ansatz ebenfalls die christologische Zentrierung, doch reiche es nicht, diese Zentrierung allein auf die Liebesbotschaft Jesu zu beschränken, sondern in einer verantworteten Zuordnung von Gesetz und Evangelium den Menschen auch als unter dem Gebot Gottes Stehenden zu betrachten.

3. Das biblische Eheverständnis

Die hermeneutische Frage nach der Beurteilung der Homosexualität in der Heiligen Schrift und möglichen Konsequenzen für eine gottesdienstliche Begleitung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften impliziert auch die Untersuchung des biblischen Eheverständnisses.

Der Unterausschuß ist sich einig, daß das Eheverständnis in Altem und Neuem Testament einem geschichtlichen Wandel unterliegt. Im Alten Testament wird das Motiv der Fruchtbarkeit und Nachkommenschaft betont, aber auch der Aspekt der gegenseitigen Ergänzung und Hilfe in der Ehe kommt in den Blick. In der prophetischen Verkündigung kann sie als Abbild des Verhältnisses von Jahwe und Israel dienen. Jesus radikalisiert das jüdische Eheverständnis (Scheidungsverbot). Gleichzeitig ordnet er die Ehe dem jetzigen Äon (Zeitalter) zu. Paulus folgt hierin Jesus, indem er die Ehe als Hilfsmittel zur Vermeidung der Unzucht interpretiert, ihr gegenüber aber der Ehelosigkeit als geeignetere Möglichkeit zur Nachfolge Christi den Vorrang gibt. In Kolosser- und Epheserbrief hingegen bildet die Ehe die Bindung der Kirche an Jesus Christus ab.

Im Unterausschuß gibt es zwei unterschiedliche Interpretationen dieses geschichtlichen Wandels des Eheverständnisses, der schon in der Heiligen Schrift und dann auch in der kirchengeschichtlichen Entwicklung vorzufinden ist.

☞ Zum einen wird darauf hingewiesen, daß im Neuen Testament die Ehe der Verkündigung des Reiches Gottes untergeordnet wird. Vor allem Paulus könne auch andere Lebensformen (Ehelosigkeit) anerkennen und gegebenenfalls sogar höher bewerten. Daraus folge für die heutige Situation, auch anderen Lebenspartnerschaften als der Ehe Legitimität zuzugestehen, soweit durch sie eine verantwortet gestaltete Partnerschaft ermöglicht werde.

☞ Eine andere Interpretation betont bei allem geschichtlichem Wandel des Eheverständnisses in der Heiligen Schrift die durchgängige Betonung der konstitutiven Bedeutung der Ehe für das Zusammenleben von Menschen. Es könne durchaus andere Formen des Zusammenlebens geben, denen aber nicht die gleiche Dignität wie der Ehe eigen sei.

4. Die Frage der Segnung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften

Im Unterausschuß herrscht Einmütigkeit darüber, daß Gott als der Urheber des Segens Menschen mit Kraft ausstatte und sie in ihren Lebensbezügen begleite. Im Alten Testament werden Wachstum, Nachkommenschaft, Gelingen des Lebens in persönlichen wie gemeinschaftlichen Bezügen mit dem Begriff des Segens beschrieben und als Folge des Segens Gottes begriffen. Im Neuen Testament, vor allem bei Paulus, wird der Segen Gottes mit seiner Heilstat in Jesus Christus verbunden.

Der Segen ist nach biblischem Verständnis keine magische Handlung, deren Erfolg im Belieben des segnenden Amtsträgers liege. Vielmehr ist der Segen die Bitte um

Gottes Beistand in den Lebensbezügen und die Zusage dieses Beistands, wobei der „Erfolg“ des Segens sich gerade auch im Beistand Gottes im Leiden des Menschen ausdrücken kann (Kreuzestheologie).

Die Vertreter der Ökumenischen Arbeitsgruppe Homosexuelle und Kirche Gruppe Oldenburg sprachen sich im Gespräch mit dem Unterausschuß für die Ermöglichung einer gottesdienstlichen Begleitung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften aus, deren liturgische Form nicht von der Synode vorgeschrieben werden und deren Durchführung in die Entscheidungskompetenz der Pfarrer und Gemeindeglieder fallen sollte.

Im Unterausschuß konnte keine Einigkeit erzielt werden, ob eine gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft als solche gesegnet werden kann.

~~Z~~um einen wird darauf hingewiesen, daß auch Menschen, die in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft den Willen Gottes in Treue zueinander leben möchten, in dieser Beziehung auf den Segen Gottes angewiesen seien.

~~A~~ndererseits wird dagegen gehalten, daß eine Segnung der Lebenspartnerschaft den Unterschied zur Trauung unkenntlich mache.

5. Fazit

Die Möglichkeit einer Segnung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften wird im Unterausschuß kontrovers beantwortet. Der Unterausschuß legt diesen Bericht dem Ausschuß für theologische und liturgische Fragen und dem Ausschuß Diakonie, Gesellschaft, Öffentlichkeit vor und bittet die Ausschüsse, das weitere Vorgehen zu bestimmen.

(Oldenburg, den 17.03.2003)